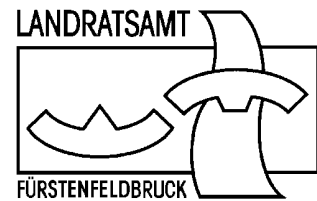


LERNEN
WIRKSAM
GESTALTEN



23.10.2020

Bürger/innenanfragen zu Corona und Schulen: eine gemeinsame Antwort des Staatlichen Schulamts Fürstentfeldbruck und des Landratsamts Fürstentfeldbruck

Was ist der Sinn der vom Landratsamt angeordneten und der vom Freistaat Bayern erlassenen Maßnahmen im Bereich der Schulen?

Ziel ist generell, die weitere Ausbreitung des Coronavirus einzudämmen. Dies geschieht auf mehreren Wegen, etwa:

1. Unmittelbar für jeden/jede einzelne/n durch Maske tragen, Abstandhalten und Hygiene
2. Mittelbar durch die möglichst frühzeitige Quarantäne der nahen Kontaktpersonen, bei denen eine bereits erfolgte, aber noch nicht nachweisbare Infektion wahrscheinlicher ist.
3. Hierzu ist das sog. Kontaktpersonenmanagement von entscheidender Bedeutung: die Kontaktpersonen müssen möglichst frühzeitig informiert werden, damit sie sich in häusliche Quarantäne begeben können.
4. Für die Schulen ist vorrangiges Ziel, überhaupt Präsenzunterricht, wenn auch in eingeschränkter Form, aufrecht zu erhalten.

Wieso ist die Stufe 3 des Rahmenhygieneplans durch das örtliche Gesundheitsamt im Benehmen mit den Schulbehörden angeordnet worden?

Das Infektionsgeschehen wird sorgfältig analysiert, um passgenau Maßnahmen in die Wege zu leiten. Wie überall gilt auch hier, den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu beachten: die Maßnahmen müssen zur Pandemiebekämpfung 1. geeignet, 2. notwendig und 3. angemessen sein. Es soll so wenig wie möglich in den Schulalltag eingegriffen werden, aber soviel wie nötig, um die Ausbreitung des Virus einzudämmen und damit Präsenzunterricht aufrecht zu erhalten (in einer verringerten Form).

Die Höhe der Inzidenzzahl setzt nicht automatisch die Stufe 2 oder 3 des Rahmenhygieneplans Schulen (von Gesundheits- und Kultusministerium) in Kraft. Vielmehr entscheidet das jeweilige Gesundheitsamt im Benehmen mit der Schulaufsicht entsprechend dem Ausbruchsgeschehen vor Ort. Die Schulaufsichtsbehörden werden angehört, jedoch müssen pädagogische und schulorganisatorische Einwände bei einem hohen Inzidenzwert als nachrangig betrachtet werden. Maßnahmen zur Eindämmung des Infektionsgeschehens und zum Schutz der Gesundheit aller Schülerinnen und Schüler sowie aller Bürger stehen an oberster Stelle.

Mittlerweile ist das Infektionsgeschehen im Landkreis Fürstentfeldbruck ein diffuses und flächendeckend über den Landkreis verteiltes, das auch keinen Bogen um die Schulen macht, im Gegenteil:

derzeit sind über 20 Schulen von Quarantänemaßnahmen betroffen, Tendenz steigend. Der Inzidenzwert ist auf hohem Niveau oder steigt, die Zahl der täglich neuen Fälle ist hoch.

Die Anordnung der Maßnahmen der Stufe 3 des Rahmenhygieneplans dient dem Ziel, einen möglichen Präsenzunterricht soweit wie es die räumlichen und personellen Kapazitäten der Schulen zulassen, aufrecht zu erhalten. Würde man abwarten, bis sich die derzeitige Entwicklung fortsetzt und sich die Fallzahlen an Schulen und Kindertagesstätten weiter erhöhen, bestünde unter anderem die Gefahr, dass immer mehr Lehrer und Lehrerinnen bzw. Kindergartenpersonal wegen Quarantäne nicht für den Unterricht/die Betreuung zur Verfügung stünden, und dass – bei starkem Ansteigen der Fallzahlen – ein Präsenzunterricht bzw. ein Offenhalten der Kitas nicht mehr vertretbar wäre. Dies soll nach Möglichkeit vermieden werden.

Wieso hat das Landratsamt so schnell reagiert?

Die Fallzahlen haben eine Dimension erreicht, in der das Kontaktpersonenmanagement an seine Grenzen stößt. Auch aus diesem Grund ist schnelles Handeln erforderlich gewesen: Sollte die Kontaktpersonenermittlung und daran anschließende Quarantäne nicht mehr zeitnah erfolgen können, ist eine schnellere weitere Ausbreitung des Coronavirus zu befürchten. Auch das differenzierte Vorgehen war an seine Grenzen gestoßen.

Was gilt für die Schulen jetzt genau?

Was nach den Regelungen des Freistaats Bayern im Landkreis Fürstfeldbruck gilt, ist davon abhängig, ob unser Landkreis auf der Seite des Gesundheitsministeriums unter denen aufgeführt wird, bei denen die jeweiligen Werte überschritten ist.

Derzeit (Stand 20.10.2020) ist der Landkreis Fürstfeldbruck unter denen aufgeführt, die den Schwellenwert von 50 überschritten haben.

Damit gilt:

- Maskenpflicht für alle Schülerinnen und Schüler auch während des Unterrichts (§ 25a Absatz 2 der 7.IfSMVO des Freistaats Bayern)
- Auf Anordnung des örtlichen Gesundheitsamts im Benehmen mit den Schulbehörden bis zunächst 30.10.2020: Wiedereinführung des Mindestabstands von 1,5m zwischen den Schülerinnen und Schülern; ist dies baulich nicht möglich, bedeutet dies zeitlich befristete Teilung der Klassen und eine damit verbundene Unterrichtung der Gruppen in wöchentlichen oder täglichem Wechsel von Präsenz- und Distanzunterricht

Kann das Landratsamt Fürstfeldbruck von den vom Freistaat vorgesehenen Maßnahmen grundsätzlich abweichen?

Das Landratsamt Fürstfeldbruck, Gesundheitsamt, ist in seinen Entscheidungen an den ihm vom Freistaat Bayern und der Bundesrepublik Deutschland vorgegebenen Rahmen gebunden.

Bitte beachten: für die Maskenpflicht an Schulen auch am Platz bei Erreichen der jeweiligen Werte hat der Freistaat Bayern zusätzliche Regelungen getroffen. An diese ist jeder Schüler/jede Schülerin direkt gebunden. Das Landratsamt könnte davon nur dann abweichende Regelungen treffen, wenn die Neuinfektionen auf ein klar eingrenzbares Ausbruchsgeschehen zurückzuführen wären

(oder in begründeten Einzelfällen, etwa aufgrund der besonderen Gegebenheiten in einer einzelnen Schule, wenn dies aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist). Dies ist derzeit im Landkreis Fürstfeldbruck nicht der Fall.

Die Entscheidung, weitere Maßnahmen der Stufe 3 für die Schulen anzuordnen, trifft das Gesundheitsamt nach Anhörung der und im Benehmen mit den Schulaufsichtsbehörden je nach Infektionsgeschehen, hier ist kein Automatismus oder Zwang vorgesehen.

Die im Rahmenhygieneplan vorgeschlagenen Maßnahmen waren den Schulen bereits seit August bekannt. Jede Schule hat bereits ein Unterrichtskonzept für alle drei Stufen entworfen. Allerdings ist die Umsetzung der Konzepte von der personellen Situation der Schule zum Zeitpunkt, zu dem die Maßnahme in Kraft tritt, abhängig.

Der Rahmenhygieneplan wurde von Experten des LGL mit Fachleuten der Schulen erarbeitet. Die Maßnahmen dienen der Verringerung der Ausbreitung des Coronavirus.

Warum gab es keine Notbetreuung an den Schulen?

Laut der Stufe 3 des Rahmenhygieneplans ist eine Notbetreuung eingeschränkt zulässig. Da die Schulen gehalten sind, möglichst viel Präsenzunterricht zu erteilen und nicht mit einer stark reduzierten Wochenstundenzahl wie nach den Pfingstferien planen können, stehen an vielen Schulen kaum Personalkapazitäten für die Einrichtung einer Notbetreuung zur Verfügung. Aktuell versuchen die Schulen, möglichst viele Schülerinnen und Schüler im Mindestabstand von 1,5m zu beschulen und nützen alle Raumkapazitäten der Schule aus. Für eine Notbetreuung fehlen an manchen Schulen die notwendigen Räume und das notwendige Personal, um dort die Kinder im Mindestabstand zu betreuen.

In den Kindertagesstätten ist eine Betreuungsgruppe z. B für Kinder von Eltern mit systemrelevanten Berufen aus Sicht des Gesundheitsamtes ergänzend möglich, hier ist es Aufgabe der Kindertagesstättenträger, entsprechend zu reagieren.

Anders als im Frühjahr gibt es zum jetzigen Zeitpunkt kein Betretungsverbot. Aufgrund des Betretungsverbots konnten im Frühjahr zunächst gar keine Kinder betreut werden, deshalb wurde die „Notbetreuung“ installiert. (Näheres zu den Kindertagesstätten in kommenden FAQ, die in Kürze auch auf www.lra-ffb.de einsehbar sind)

Kann das Landratsamt in die Unterrichtsplanung der Schulen eingreifen und Fächer ausfallen lassen?

Grundsätzlich: Nein, denn das Landratsamt/Gesundheitsamt ist für Lehrpläne etc. nicht zuständig. Allerdings kann das Gesundheitsamt zur Eindämmung des Infektionsgeschehens und zur Entlastung des Kontaktpersonenmanagements klassenübergreifenden Unterricht verbieten.

In der Folge kann die Schule Fächer entfallen lassen, in denen die Schülerinnen und Schüler klassenübergreifend unterrichtet werden.

Ist es sinnvoll, die Kinder morgens in der Schule zu trennen (z. B getrennte Klassen) und sie nachmittags zusammen Freizeitsport treiben zu lassen?

Die Einhaltung des Mindestabstands in einer Schulklasse, die in der Regel fast einen ganzen Vormittag in einem Raum verbringt, ist eine sinnvolle Maßnahme zur Verringerung der Ansteckungs-

gefahr und dient dem besonderen Schutz auch des Schulbetriebs. Gleiches gilt für die Maskenpflicht. Der Schulbesuch ist nicht freiwillig, sondern Pflicht. Es ist deshalb notwendig, dass beim Schulbesuch der Gesundheitsschutz gewährleistet ist. Die Schulen haben dafür zu sorgen, dass das Risiko einer Erkrankung von Schülerinnen und Schülern möglichst geringgehalten wird.

Eine Sportausübung, die freiwillig und in der Regel von kürzerer Dauer ist und nicht in einem Raum von der Größe eines Klassenzimmers stattfindet, ist nur unter den vom Freistaat Bayern aufgestellten Regelungen wie etwa dem Vorliegen eines Schutz- und Hygienekonzepts zulässig. Nach diesen Regelungen ist eine Verschärfung der Bedingungen für die Sportausübung bei örtlich erhöhter Infektionsgefahr (Überschreiten der Werte von 35 und 50) nicht vorgesehen, nach der neuesten Verordnung des Freistaats vom 22. Oktober wird die Zahl der Zuschauer bei einer Inzidenz über 100 auf maximal 50 begrenzt.

Sollte sich der Landkreis Fürstfeldbruck mit den umliegenden Landkreisen und Städten abstimmen hinsichtlich der zu treffenden Maßnahmen?

Jedes Gesundheitsamt hat die Aufgabe, das Infektionsgeschehen in seinem Landkreis oder seiner Stadt genau zu analysieren und die notwendigen und angemessenen Maßnahmen aus der Analyse abzuleiten. Ist das Infektionsgeschehen unterschiedlich und auch die Struktur des jeweiligen Landkreises, werden gegebenenfalls auch unterschiedliche Schlüsse gezogen.

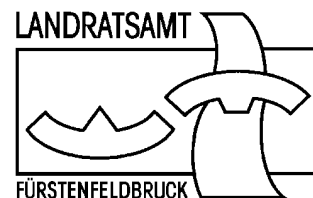
Im Landkreis Fürstfeldbruck etwa gibt es derzeit kein klar abgrenzbares Ausbruchsgeschehen, das Infektionsgeschehen ist diffus und macht auch vor den Schulen nicht halt. Die gleiche Inzidenz-Zahl kann im Landkreis Fürstfeldbruck Grund für andere Maßnahmen geben als in einem Landkreis mit einem anderen Infektionsgeschehen. Eine Abstimmung ist deshalb nur sehr begrenzt sinnvoll und möglich. – Darüber hinaus werden alle Maßnahmen vorab mit dem Gesundheitsministerium und den Schulbehörden (sofern sie betroffen sind) abgestimmt. Diese würden ggf. die Verhältnismäßigkeit von Maßnahmen hinterfragen, wenn keine für sie nachvollziehbare Begründung vorliegt, die sich auf die jeweils besondere Lage in dem jeweiligen Landkreis bezieht.

Warum müssen Schüler und Lehrer, die sog. Kontaktpersonen der Kategorie 1 (KP1) sind, trotz zwei negativer Testergebnisse weiter bis zum Ablauf von 14 Tagen in Quarantäne bleiben?

Bei Kontaktpersonen der Kategorie 1 ist die Gefahr, dass sie sich bereits mit dem Coronavirus infiziert haben, größer als bei anderen Personen, die nur einen flüchtigen oder gar keinen Kontakt zu einer infizierten Person hatten. Deshalb müssen sich diese Kontaktpersonen für die gesamte Länge der sog. Inkubationszeit, d. h. der Zeit zwischen Ansteckung und Nachweis der Infektion, in Quarantäne begeben. Nach den derzeitigen Vorgaben des RKI beträgt die Inkubationszeit bei einer Infektion mit dem Coronavirus 14 Tage. Das bedeutet: die Ansteckung kann an Tag 5 bis 7 zwar vorhanden, aber noch nicht nachweisbar sein. Deshalb muss die KP 1 auch trotz negativer Tests weiterhin bis zum Ablauf der 14 Tage in Quarantäne bleiben: es kann sein, dass die Ansteckung nach dem Testtag erst nachweisbar wird.

Die Tests sind trotzdem sinnvoll: hier wird wertvolle Zeit gewonnen, um – im Falle eines positiven Ergebnisses – weitere Kontaktpersonen zu ermitteln, die sich wiederum in Quarantäne begeben.

LERNEN
WIRKSAM
GESTALTEN



Seite 5

Sind das Landratsamt oder das Staatliche Schulamt der richtige Ansprechpartner für Erwägungen grundsätzlicherer Art?

Grundsätzliche Erwägungen wie Fragen nach der Gefährlichkeit von Corona generell, nach dem Sinn eines MundNasenschutzes generell, nach der Aussagekraft der Tests etc. gehören nicht zum Aufgabenbereich des Landratsamts oder des Staatlichen Schulamts Fürstentfeldbruck. Dies gilt auch für die Fragen nach PCR-Tests und für die Aussagekraft der statistischen Zahlen und Werte, etwa dem 7-Tage-Inzidenzwert. Selbstverständlich kann dies alles hinterfragt werden; das Landratsamt Fürstentfeldbruck ist hierfür aber nicht der richtige Ansprechpartner. Das Landratsamt hat die Aufgabe, in dem beschriebenen Rahmen möglichst passgenau Maßnahmen anzuordnen, zu kommunizieren und ggf. deren Durchführung zu überwachen. Eher wissenschaftliche Fragen klären wir nicht.

Übrigens ist die Anzahl der Zuschriften, die zum Beispiel den Mund-Nasenschutz für gefährlich und sinnlos halten, ähnlich groß wie die Anzahl derer, die es für fahrlässig hielten, als die Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes noch nicht landkreisweit für alle Schulen in allen Jahrgangsstufen galt.